

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Todtnau
Öffentliche Bekanntmachung der
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB
zum Entwurf des Bebauungsplanes „HOHFELSSTRASSE“
im Ortsteil Muggenbrunn

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat am 21.05.2015 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „HOHFELSSTRASSE“ im Ortsteil Muggenbrunn gem. § 1 (3) i.V. mit § 2 (1) BauGB beschlossen.

Für den Bereich der „Hohfelsstraße“, sollen die künftigen Bebauungsmöglichkeiten untersucht und mit der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes eine geordnete städtebauliche Entwicklung eingeleitet werden. Die Stadt Todtnau möchte durch die Erschließung der innerörtlichen Potenziale die Entwicklung des Ortsteiles Muggenbrunn langfristig sichern und dafür die baurechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat am 22.02.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „HOHFELSSTRASSE“ gebilligt und beschlossen gem. § 3 (2) BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Gleichzeitig wurde beschlossen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB anzuhören.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil vom 22.02.2017 maßgebend.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 22.02.2017 sowie nachfolgend aufgeführte, umweltbezogene Informationen liegen

vom 10.03.2017 bis einschl. 13.04.2017

im Rathaus der Stadt Todtnau, Rathausplatz 1 während der üblichen Dienststunden öffentlich Todtnau, Bauamt, Zimmer 1.7 aus. Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Todtnau unter www.todtnau.de eingesehen werden.

In der Zeit der Offenlage wird eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfinden. Der Termin wird gesondert bekannt gemacht.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

- die bereits eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(1) und 3 4(1) BauGB
- der Entwurf zum Umweltbericht vom 26.01.2016 mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung und der Bericht über die Artenschutzrechtliche Prüfung vom 26.01.2016

Während dieser Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Anregungen schriftlich oder mündlich, zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die

vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Todtnau, den 03. März 2017

Andreas Wießner
Bürgermeister